

Teilnahmebedingungen

§ 1 Veranstalter:

Gut Remeringhausen GmbH & Co KG
Heußer Straße 25, 31655 Stadthagen

§ 2 Ausstellungsort: Rittergut Remeringhaus, 31655 Stadthagen

§ 3 Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter im folgenden VS genannt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Der VS ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt dem VS unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen oder Veränderungen anzuordnen. Ändert sich die Art des Standes, gelten die Preise für den zugewiesenen Standard. Eine Wertminderung kann nicht geltend gemacht werden. Der VS haftet nicht bei Verzug von Zulieferern und fehlerhafter Handwerkerarbeit.

§ 4 Der VS entscheidet über die Zulassung der Aussteller sowie die Genehmigung von Handverkäufen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn besondere Voraussetzungen vorliegen. Anmeldungen können ohne Begründung zurückgewiesen werden. Konkurrenzschluss wird auch ohne ausdrückliche Erklärung selbst dann nicht gewährt, wenn der Aussteller diese verlangt. Der Vertragsabschluss erfolgt durch ausdrückliche gesonderte schriftliche Bestätigung des VS oder durch Übersendung der Rechnung. Der Aussteller darf ohne Genehmigung seine Standfläche weder ganz noch teilweise Dritten überlassen, sie tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen annehmen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Für Unteraussteller wird eine Bearbeitungsgebühr von 150 € fällig.

§ 5 Der VS schaltet in der regionalen und überregionalen Tagespresse die Veranstaltung fördernde Werbemaßnahmen, bemüht sich um Fernsehübertragungen und Medienpartnerschaften.

§ 6 Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau dem VS anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige, bzw. nach Vollendung des Aufbaus ist die Gewährleistung für unebenen Fußboden oder sonstige Mängel ausgeschlossen. Der VS ist berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei einer Beschickung des Standes mit nicht angemeldeten und genehmigten Waren und für den Fall einer nicht dem exklusiven Anspruch der Veranstaltung genügenden auch dekorativen Standgestaltung sowie für Belästigungen durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Die Benutzung von Musikgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Für Beschädigungen am Zelt bzw. dessen Zubehör haftet der Aussteller.

§ 7 Der Aufbau der Stände kann 2 Tage vor Ausstellungseröffnung um 9 Uhr beginnen und hat am Vortag der Ausstellungseröffnung spätestens 19 Uhr abgeschlossen zu sein. Der Abbau der Stände hat spätestens am 1. Tag nach Ausstellungsende bis 10 Uhr zu erfolgen. Stände, mit deren Aufbau bis zum letzten Tag vor der Ausstellung, 18 Uhr, nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder anderweitig vergeben. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Eventuelle Beschädigungen an den durch den VS zur Verfügung gestellten Standeinrichtungen (Zelten, Fußböden etc.) trägt der betreffende Standinhaber.

§ 8 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und während der Ausstellungszeit

geöffnet und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Während der Veranstaltungszeit darf der Stand auch nicht teilweise abgebaut oder beräumt werden. Entsprechendes Verhalten wird mit einer Vertragsstrafe von 50 % der Standmiete geahndet. Die Geldentmachung einer höheren Vertragsstrafe bleibt vorbehalten. **Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis 1 Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein.** Der VS sorgt für die Reinigung des Geländes und der Allgemeinflächen. Für die Entsorgung des Mülls ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Ein Container wird für die Müllbeseitigung seitens des VS bereit gestellt. Entsorgt der Aussteller seinen Abfall nicht selbst, kann der Veranstalter diese ersatzweise vornehmen. **Die Kosten in Höhe von pauschal 100 € trägt der Aussteller, Mehraufwand wird zusätzlich berechnet.**

§ 9 Erklärt der Aussteller bis 4 Wochen vor Beginn des Zeltaufbaus seinen Rücktritt, zahlt er 50 % der Standmiete. Bei Zugang der Rücktrittserklärung nach diesem Termin zahlt der Aussteller die volle Standmiete. Gleiches gilt für den Fall, dass der Stand nicht bezogen wird und zwar auch dann, wenn der Stand anderweitig vergeben werden kann. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom VS abgelehnt werden. Ein Rücktritts Antrag hat per Einschreiben zu erfolgen.

§ 10 Die Aussteller sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn des Aufbaus mit den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere den Zufahrts-/Transportmöglichkeiten im Ausstellungsgelände vertraut zu machen. Ein Befahren des Parks ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des VS gestattet und im Bereich des Lustgartens mit Fahrzeugen von max. 3,5t. **Bei Befahren des Parks ohne ausdrückliche Genehmigung wird eine sofortige Vertragsstrafe von 100 € fällig.** Zur Vermeidung von Schäden ist der VS berechtigt bestimmte Transportmöglichkeiten im Ausstellungsgelände vorzuschreiben. Die Kosten des Transportes im Ausstellungsgelände als auch möglicherweise notwendige Umladungskosten trägt der Aussteller. Flurschäden oder Schäden anderer Art an Gegenständen des Ausstellungsgeländes die durch den Aussteller bzw. dessen Personal verursacht werden, hat der Aussteller zu ersetzen. Hierfür sind maßgeblich die tatsächlichen Wiederherstellungskosten. Tägliche Warenanlieferungen müssen bis spätestens 1 Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet, die benutzten Transportmittel aus dem Ausstellungsgelände entfernt sein.

§ 11 Der Aussteller trägt die Verantwortung für das Vorliegen der für seine und die Tätigkeit seiner Beauftragten erforderlichen Genehmigungen, insbesondere auch für die Einhaltung der gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Genehmigungen. Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standortmietungsvertrages sind die §§ 17 ff. des Bundesseuchengesetzes in aktueller Fassung. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete, der Kostenbeiträge oder Anerkennung sonstiger Regressansprüche. Der VS kann gegen den Aussteller eventuelle Regressansprüche geltend machen.

§ 12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht dem VS an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Der VS haftet nicht für unverschuldete Beschädigung und Verlust und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller

eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

§ 13 Der VS versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. Für Beschädigungen oder Verlust des Ausstellungsgutes, haftet der VS nicht. Der Veranstalter sorgt für eine Bewachung des Geländes von Freitag 22 Uhr bis Sonntag 18 Uhr. Die Haftung des VS wird auf Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit der Handelnden oder seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt. Für die Beaufsichtigung und Bewachung der einzelnen Stände sind die Aussteller selbst verantwortlich.

§ 14 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art, steht nur den durch den VS verpflichteten Caterern bzw. den Verkäufern zu, die hierzu vom dem VS ermächtigt sind.

§ 15 Ist eine geregelte Durchführung der Veranstaltung nicht möglich, ist der VS berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, dem VS oder seiner Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachweisbar. Der VS ist berechtigt, die Dauer oder die Öffnungszeiten der Ausstellung zu ändern, ohne dass die Aussteller ein Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz ableiten können. Sollte die Veranstaltung aus vom VS nicht verschuldeten Gründen im Falle höherer Gewalt oder aufgrund von dem VS nicht zu vertretener behördlicher Anordnung nicht stattfinden, so können die Aussteller mit einem Betrag bis zur Höhe der Standmiete in Anspruch genommen werden.

§ 16 Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und max. 4 Standmitarbeiter nicht übertragbare Ausstellerausweise zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Mitarbeiter des VS an der Kasse sind zur Überprüfung berechtigt.

§ 17 Der VS installiert an die Ausstellerstände herangeführte Anschlüsse zur Stromversorgung für allg. Beleuchtung, soweit durch den Aussteller beantragt. **Bei widerrechtlicher Weitergabe** von Strom an Standnachbarn ohne Absprache mit dem VS, zahlt der Aussteller an den VS 200,- €. Das gleiche gilt für Wasseranschlüsse. Sonderanschlüsse werden ausschließlich für eigene Rechnung des Ausstellers installiert. Aus Sicherheitsgründen wird der Strom nachts abgestellt.

§ 18 Die Vertragsmieten sind zahlbar, gemäß Zahlungsstermin, wie dieser bei Rechnungslegung angegeben wird. Der VS kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Einer ausdrücklichen Inverzugsetzung des Ausstellers bedarf es nicht. Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert, Zahlung nur im Voraus, nicht während des Aufbaus möglich. Bei vor Ort Zahlung wird ein Aufschlag von 30€ Bearbeitungsgebühr berechnet.

§ 19 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 31655 Stadthagen. Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung in dieser Form zulässig ist. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so soll das den Bestand der Bedingungen insgesamt nicht berühren. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt auch für eine eventuelle Lückenhaftigkeit der Ausstellungsbedingungen. Juni 2017